



Aktenzeichen:
Case Number: T 31/82
N° du recours :

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 2. Juli 1982

Anmelder:
Applicant: Rudolf Zimmermann GmbH & Co.KG.
Demandeur :

Stichwort:
Headword: Notleuchte
Référence :

EPÜ/EPC/CBE Artikel 123 Satz 2

"Unzulässige Änderung einer Patentanmeldung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 31/82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 2. Juli 1982

Beschwerdeführer: Rudolf Zimmermann GmbH & Co.KG.
Friedrichstr. 7
D-8600 Bamberg
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter: E.Czowalla, P.Matschkur
Königstr. 1
D-8500 Nürnberg

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 041 des Europäischen Patentamts vom 30. Juni 1981, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 79 102 402.9 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Kaiser
Mitglied: O. Huber
Mitglied: L. Gotti Porcinari

I. Sachverhalt und Anträge

1. Die am 12. Juli 1979 eingegangene und am 6. Februar 1980 veröffentlichte (Veröffentlichungs-Nr. 0 007 527) europäische Patentanmeldung mit der Bezeichnung "Notleuchte", für welche Proiritäten vom 28. Juli 1978 und 18. April 1979 aus Voranmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen sind, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 041 des Europäischen Patentamts vom 30. Juni 1981 zurückgewiesen.

Der Entscheidung lagen der am 16. April 1980 eingegangene unabhängige Anspruch 1 und die ursprünglich eingereichten und veröffentlichten abhängigen Ansprüche 3 bis 17 zugrunde.

Die Zurückweisung wird damit begründet, daß sich der erste Teil des Kennzeichens (Maßnahmen zur Erzielung einer gleichmäßigen Beleuchtungsstärke) in einer bloßen aus der DE-C- 217 720 bereits bekannten Aufgabenstellung erschöpfe und der zweite Teil des Kennzeichens lediglich besage, einen den Ausstrahlungswinkel auf einen vorgegebenen Wert begrenzenden Reflektor und/oder eine Blendeneinrichtung anzuordnen, wobei sich die angeführte Formel für den Ausstrahlungswinkel unmittelbar aus der DE-C- 217 720 ergebe. Schließlich könne in der Spezifizierung einer seit langem bekannte Leuchte (DE-C- 217 720) als Notleuchte keinerlei erfinderische Tätigkeit erkannt werden.

Auch die Ausbildung der Notleuchte nach den abhängigen Ansprüchen lasse keine erfinderische Tätigkeit erkennen. Die Anmeldung sei daher gestützt auf Art. 56 und 84 EPÜ

zurückzuweisen.

Zu dem anmelderseitigen Vorbringen in der Eingabe vom 29. Dezember 1980, wonach mehrere Notleuchten in einem solchen Abstand anzuordnen seien, daß die Beleuchtungsbereiche benachbarter Leuchten aneinanderstoßen, wird in der Zurückweisungsentscheidung dahingehend Stellung genommen, daß diese Maßnahme auf ein Notbeleuchtungsverfahren abziele, dem zwar gegebenenfalls eine erfinderische Tätigkeit zuerkannt werden könne, das jedoch in den ursprünglichen Unterlagen nicht offenbart sei.

2. Gegen die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung hat die Beschwerdeführerin am 28. Juli 1981 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese Beschwerde in dem am 28. Oktober 1981 eingegangenen Schriftsatz unter gleichzeitiger Vorlage einer neuen, noch geltenden Fassung für den Anspruch 1 begründet. Der geltende Anspruch 1 hat unter Einführung einer Gliederung im kennzeichnenden Teil folgenden Wortlaut:

1. Notbeleuchtung aus in Abstand angeordneten Notleuchten mit einer Lichtquelle mit im wesentlichen gleichmäßiger Abstrahlcharakteristik, dadurch gekennzeichnet, daß

a) mehrere Notleuchten - bei denen durch die Ausbildung des Reflektors und/oder durch Voratz refraktierender Elemente die Lichtab-

strahlung derart verändert wird, daß in einer Nutzebene eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke erzielt wird und

- b) die einen Reflektor (3) und/oder eine Blendeneinrichtung (6) aufweisen, durch die die Ausstrahlungswinkel auf einem Winkel kleiner/gleich dem gemäß folgender Formel definierten Winkel ϑ max. begrenzt ist:

$$\cos \vartheta \text{ max} = \sqrt[3]{\frac{I(\vartheta = 0)}{I \text{ Blend.}}}$$

- c) aufeinanderfolgend so angeordnet sind, daß die Beleuchtungsbereiche benachbarter Leuchten aneinanderstoßen, ohne sich zu überlappen, um längs der Nutzebene eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke zu erzielen.

Zum Nachweis einer vermeintlich ausreichenden Offenbarung des kennzeichnenden Merkmals c) in den ursprünglichen Unterlagen verweist die Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung auf Ausführungen in der Beschreibung ab Zeile 13 der Seite 2 bis Zeile 15 auf Seite 3.

In einem Bescheid des Berichterstatters der Kammer gemäß Art. 110 (2) EPÜ wurden erhebliche Bedenken gegen eine ausreichende Offenbarung des Merkmals c) in den ursprünglichen Unterlagen (Art. 123 (2) EPÜ) und gegen eine für Patenterteilung ausreichen-

de erfinderische Tätigkeit eine Notleuchte mit den technischen Merkmalen aus den kennzeichnenden Gruppen a) und b) des Anspruchs 1 (Art. 56 EPÜ) gelten gemacht. Auf diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit der Eingabe vom 11. Juni 1982 das Patentbegehren in unveränderter Fassung aufrechterhalten und zum Beleg einer ausreichenden Offenbarung des Merkmals c) in den ursprünglichen Unterlagen nochmals auf die zitierten Passagen auf den Seiten 2 und 3 der Beschreibung verwiesen.

3. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Zurückweisung aufzuheben, die Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes auf der Grundlage des am 28. Oktober eingegangenen Anspruchs 1 und der ursprünglichen Ansprüche 3 bis 17 festzustellen und die Patenterteilung zu beschließen.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Art. 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ. Die Beschwerde ist daher zulässig.
2. Die Gestaltung einer einzelnen Notleuchte gemäß den in den Gruppen a) und b) enthaltenen Merkmalen ist in den ursprünglichen Unterlagen ausreichend offenbart, vgl. dort die Ansprüche 1 und 2.
Es ist zu überprüfen, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 durch die Aufnahme des Merkmals c) und der daraus

resultierenden Abänderung der Gattung von einer Notleuchte in eine Notbeleuchtung aus in Abstand angeordneten Notleuchten über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 123 (2) EPÜ).

Die ursprünglichen Unterlagen sind praktisch auf die bauliche Gestaltung einer Notleuchte ausgerichtet. So lautet der Titel der Anmeldung "Notleuchte". Sämtliche ursprüngliche Ansprüche beziehen sich auf eine Notleuchte und Gegenstand der Figurenbeschreibung ist ebenfalls nur eine Notleuchte. In diesem Zusammenhang ist für die nachfolgenden Ausführungen festzustellen, daß bereits der von einer einzigen Notleuchte ausgeleuchtete Bereich als "Nutzfläche" (S. 4, Z. 3 und 6, S. 5, Z. 5, Anspruch 6) oder als "Nutzebene" (ursprünglicher Anspruch 1) bezeichnet wird.

Für eine evtl. Offenbarung des Merkmals c) kommen daher nur die von der Beschwerdeführerin angezogenen Textstellen auf den Seiten 2 und 3 der Beschreibung in Betracht.

Nach allgemeinen Ausführungen über Notbeleuchtungen auf den S. 1 und 2 bis Z. 12 wird in dem in Z. 13 auf S. 2 beginnenden Satz lediglich die Feststellung getroffen, daß bei Notbeleuchtungen infolge der geringen zur Verfügung stehenden elektrischen Leistungen die einzelnen Leuchten nur eine geringe Lichtstärke aufweisen können und zudem noch einen großen

Abstand voneinander aufweisen müssen, wodurch die Ausstrahlung (gemeint ist wohl die Ausleuchtung) z.B. eines Fluchtganges sehr erschwert werde. Dieser Textstelle ist mithin im Hinblick auf das Merkmal c) nur die Selbstverständlichkeit zu entnehmen, daß es zur Ausleuchtung eines größeren Objektes (Fluchtgang) mehreren Notleuchten bedarf, ohne über den Abstand der einzelnen Leuchten voneinander etwas Konkretes auszusagen.

Das gleiche gilt für den nächsten Absatz (S. 2, Z. 4 v.u. bis S. 3, Z. 2). Diese Textstelle beinhaltet in erster Linie die Wiedergabe der kennzeichnenden Merkmale des ursprünglichen und veröffentlichten Anspruchs 1, daß nämlich "durch die Ausbildung des Reflektors und/oder Vorsatz refraktierender Elemente die Lichtabstrahlung derart verändert wird, daß in einer Nutzebene eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke erzielt wird."

Wie bereits festgestellt, bezieht sich der ursprüngliche Anspruch 1 lediglich auf eine Notleuchte mit einer Lichtquelle mit im wesentlichen gleichmäßiger Ausstrahlungscharakteristik. Die weitere Angabe in diesem Absatz, daß die eben angeführten Merkmale einer Leuchte die Schwierigkeiten mit den bislang verwendeten Normalleuchten für Notbeleuchtungszwecke beheben, vermittelt ebenfalls keine Aussage über den Abstand einzelner Leuchten gemäß dem Merkmal c). Die in Rede stehenden Schwierigkeiten erwachsen gemäß den Ausführungen auf S. 2, Z. 8 ff

daraus, daß bislang Notleuchten in grundsätzlich gleicher Weise aufgebaut worden sind wie Leuchten für die normale Innenbeleuchtung (ungleichmäßige Beleuchtungsstärke in der Nutzebene und Vermeidung lediglich der psychologischen Blendung und nicht der physiologischen Blendung, siehe hierzu auch S. 2, Z. 3 - 7).

Der in Z. 3 auf S. 3 beginnende Satz rechtfertigt ebensowenig die Offenbarung des Merkmals c), da er nur den Unterschied der gleichmäßigen Ausleuchtung einer Nutzfläche mit Hilfe einer einzigen (anmeldungsgemäßen) Leuchte zu einer gleichmäßigen Ausleuchtung mit Hilfe mehrerer Leuchten für Normalbeleuchtung herausstellt. Dieser Satz lautet folgendermaßen:

" Die Erzielung einer gleichmäßigen Beleuchtungsstärke in einem großflächigen Gebiet (Nutzfläche) durch nur eine Leuchte stellt dabei etwas völlig anderes dar als die gleichmäßige Ausleuchtung eines Raums bei Normalbeleuchtung, bei der entsprechend viele Lichtquellen in relativ geringem Abstand vorgesehen sind, deren Strahlengang sich überlagert, um zu einer mehr oder weniger gleichmäßigen Ausleuchtung zu führen."

Dieser Satz kann beim Fachmännischen Leser nur die Vorstellung erwecken, daß eine einzige nach der anmeldungsmäßigen Lehre gestaltete Notleuchte in der Lage ist ein großflächiges Gebiet gleichmäßig auszuleuchten, wozu es bei Verwendung von Leuchten

für Normalbeleuchtung mehrerer Leuchten bedarf, von denen die einen die Bereiche aufhellen, die von den anderen weniger ausgeleuchtet werden. Der sich anschließende in Z. 9 auf 2. 3 beginnende Satz bringt dann lediglich die Feststellung, daß "bei einer Notbeleuchtung, bei der die einzelnen Leuchten sehr weit voneinander entfernt sein müssen (aus dem vorstehend angegebenen Grund: geringe zur Verfügung stehende elektrische Leistung), eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke durch Überlagerung des Lichtes mehrerer Lichtquellen nicht realisierbar ist."

Es ist daher den Ausführungen in den Z. 3 bis 12 auf S. 3 nicht einmal das Merkmal zu entnehmen, daß entsprechend der anmeldungsgemäßen Lehre gestaltete Notleuchten in solchen Abständen voneinander angeordnet werden sollen, daß sich ihre Beleuchtungsbereiche nicht überlappen und schon gar nicht die Vorschrift, daß diese aneinanderstoßen sollen.

Letztlich ist der nächste in Z. 13 beginnende und bis zum Ende der S. 3 reichende Satz im Zusammenhang mit den angestrebten Wirkungen (Vermeidung einer Blendung und Schaffung ausreichender Sehverhältnisse in der Nutzfläche) nur auf die Verhältnisse bei einer einzigen Notleuchte zugeschnitten, siehe den letzten Satzteil, wonach "unmittelbar unterhalb der Lampe die gleiche Beleuchtungsstärke vorhanden ist wie in einigen Metern Abstand."

Es findet sich somit in den gesamten ursprünglichen Unterlagen kein Hinweis, welcher das kennzeichnende Merkmal c) des Anspruchs 1 als hinreichend offenbart erkennen lassen könnte.

Die Patentanmeldung ist mithin in einer Weise abgeändert worden, daß ihr Gegenstand nunmehr über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 123 (2) EPÜ dar.

Der geltende Anspruch 1 ist daher nicht gewährbar. Mit dem Anspruch 1 fallen auch die auf ihn rückbezogenen Ansprüche 3 - 17 (ursprüngliche Numerierung).

Bei dieser Sachlage kann eine Untersuchung darüber dahingestellt bleiben, ob durch die Hinzufügung des Merkmals c) dem Anmeldegegenstand überhaupt zur Patentfähigkeit hätte verholfen werden können oder ob es sich hierbei um ein rein fachmännisches Vorgehen handelt, falls in einem größeren Bereich (Fluchtgang) mehrere anmeldungsgemäße Notleuchten zu installieren sind.

Da im Rahmen der sonstigen Offenbarung in den ursprünglichen Unterlagen und im Hinblick auf den im Verfahren befindlichen Stand der Technik patentfähige Merkmale nicht erkennbar sind, - die Kammer schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen des Berichterstatters im Bescheid vom 24. März 1982 an -

sah sich die Kammer außerstande, der Beschwerdeführerin Empfehlungen für die Formulierung von Ansprüchen zu unterbreiten.

III. Entscheidungsformel

Aus den dargelegten Gründen hält die Kammer die Beschwerde für nicht begründet.

Es wird daher wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Rückerl

R. Kaiser